

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1850)

Rubrik: Beilage Nro. 2 : 1850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Beilage Nro. 2. — 1850.

Besoldungs-Dekret

Erster Theil.

Enthaltend:

die Entschädigungen und Reisegelder an die Mitglieder des Großen Räthes, die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter, der Regierungstatthalter, der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsräthe, sowie deren Stellvertreter.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes in Abänderung der
früheren Besoldungsdekrete,

beschließt:

§. 1. Die Mitglieder des Großen Räthes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Räthes eine Entschädigung von Fr. 4 neu: Schweizerwährung (2. 76 alte Währung).

§. 2. Für die Hin- und Herreise wird ihnen als Reiseentschädigung von jeder Stunde Entfernung zusammen Fr. 1. 50 vergütet (Fr. 1. 03½ alte Währung).

Mitglieder, welche näher als eine Stunde von der Hauptstadt wohnen, haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Im Falle einer Sitzungsperiode des Großen Räthes länger als 10 Sitzungstage dauert, so haben die Mitglieder für die folgenden acht Tage Anspruch auf eine zweite Reiseentschädigung, in dem Sinne jedoch, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes wenigstens in 18 Sitzungen der nämlichen Periode erforderlich ist, um zu dem zweiten Bezug berechtigt zu sein.

§. 3 Der Präsident des Großen Räthes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 12 neue Währung (8. 28 alte Währung).

§. 4. Jeder der Stimmenzähler (oder sein Stellvertreter) bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt verfügt, eine Entschädigung von Fr. 8, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Räthes inbegriffen (5. 52 alte Währung).

§. 5. Der Ueberseher, wenn er Mitglied des Großen Räthes ist, bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt verfügt, eine Entschädigung von Fr. 10, das Sitzungsgeld als Grossrath inbegriffen (6. 90 alte Währung).

§. 6. Dem Beratungsreglement des Großen Räthes bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassen der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Taggeld verlieren.

Neue Währg. Währg.
Fr. Fr.

§. 7. Der Präsident des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von

4,800 3,312

§. 8. Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von

4,000 2,760

§. 9. Der Präsident des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von

3,800 2,622

§. 10. Ein jedes Mitglied des Obergerichts bezieht ein jährliche Besoldung von

3,600 2,484

§. 11. Die Suppleanten des Obergerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, ein Taggeld von Fr. 12 (Fr. 8. 28 alte Währung).

§. 12. Die Regierungstatthalter werden nach Verhältniß der Bevölkerung der Amtsbezirke in folgende sieben Klassen eingetheilt:

1te Klasse: der Regierungstatthalter von Bern mit einer jährlichen Besoldung von

3,500 2,415

2te Klasse: der Regierungstatthalter von Thun mit einer jährlichen Besoldung von

3,000 2,070

3te Klasse: die Regierungstatthalter von Konolfingen, Narwangen, Burgdorf, Trachselwald, Pruntrut und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

2,800 1,932

4te Klasse: die Regierungstatthalter von Signau, Seftigen, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

2,400 1,656

5te Klasse: die Regierungstatthalter von Aarberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niederimmenthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

2,000 1,380

6te Klasse: die Regierungstatthalter von Laupen, Freibergen, Büren, Obersimmental, Oberhäuser, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

1,800 1,212

7te Klasse: die Regierungstatthalter von Laufen, Saanen, Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

1,600 1,104

§. 13. Der Amtsverweser, welcher den Re-

Neue W. Alte W.
Fr. Fr. Ap.

gierungstatthalter vertretenen muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrag, so fällt die Entschädigung des Amtsverwesers dem Staate, in allen andern Fällen dem Regierungstatthalter auf.

§ 14. Fällt in Folge von Resignation, Entfernung oder Entsezung oder Tod des Regierungstatthalters die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht er für die Dauer dieses Verhältniss die ganze Besoldung.

§ 15. Die Bestimmungen des §. 14 finden Anwendung im Falle bloßer Einstellung des Regierungstatthalters und zwar fällt die marchzählige Besoldung des Amtsverwesers, wenn in der Folge die Einstellung sich als eine verschuldeten ausweist, dem Regierungstatthalter, im entgegengesetzten Falle dem Staate auf, welcher dann dem Amtsverweser gegenüber jedenfalls für die Besoldung haftet.

§ 16. Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingeteilt:

1te Klasse: der Gerichtspräsident von Bern mit einer jährlichen Besoldung von

2te Klasse: der Gerichtspräsident von Thun mit einer jährlichen Besoldung von

3te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Konolfingen, Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald, Unterrüti und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

4te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Signau, Sessigen, Wangen, Gourtetay, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

5te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Aarberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niedersimmenthal, Frytigen, Ridau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

6te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Luppen, Freibergen, Büren, Oberämmenighal, Oberhasle, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

7te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Laufen, Saanen und Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von

§ 17. Die Mitglieder der Amtsgerichte beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 14 (Fr. 9, 66 a. W.), die Erschämmer eine solche von Fr. 7 neue Währung (Fr. 4, 83 a. W.). Die Amtsgerichtsschreiberei fertigt alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage aus, welche jedem Mitglied und jedem Erschammanne es Amtsgerichts zu gut kommen, und sendet dieselbe an die Kantonsbuchhaltetei.

§ 18. Keiner der in diesem Dekret begriffenen Beamten hat Anspruch auf Wohnung oder auf Holz oder auf eine Entschädigung dafür. Ebenso wenig beziehen sie irgend welche Spotti.

§ 19. Das in den §§ 13, 14 und 15 für den Regierungstatthalter und seinen Amtsverweser Vorgeschriebene gilt in gleicher Weise für den Gerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter.

§ 20. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft:

- 1) für die Mitglieder des Grossen Raths vom 1. Januar 1851 an;
 - 2) für Präsident und Mitglieder des Regierungsrathes vom Tage ihrer Wahl an;
 - 3) für die neu eintretenden Präsident und Mitglieder des Obergerichts vom 1. Oktober abhin an, und für die nicht im Austritt befindlichen Oberrichter nach der zweiten Bevathung des vorliegenden Dekrets;
 - 4) für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten von ihm künftigen Amtsanteil an,
- und soll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Anschlag und Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Gegeben ic. re.

Besoldungs-Dekret.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

Die Besoldungen und Entschädigungen an die Beamten der Staatskanzlei, des Obergerichts, der Direktionen, sowie der Bezirkbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern, erwägnd,

dass das Interesse des Staates es erfordert, die öffentlichen Besoldungen und Entschädigungen herabzusetzen, auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen nachfolgender Beamten sind festgesetzt, wie folgt:

Neue Währung	Alte Währung
-----------------	-----------------

Fr.	Fr.	Ap.
-----	-----	-----

1) Staatskanzlei.		
Staatschreiber, nebst freier Wohnung	3,000	2,070 —
Rathsschreiber und Archivar	2,800	1,932 —
Substitut der Staatskanzlei	2,100	1,449 —
Ueberseher	2,500	1,725 —
Standesweibel und Kanzleisläufer: Besoldung	850	586 50
Kleidungsvergütung	60	41 40

2) Obergerichtskanzlei.		
Obergerichtsschreiber	3,000	2,070 —
Erster Kammer-schreiber	2,000	1,380 —
Zweiter Kammer-schreiber	1,500	1,035 —
Official des Obergerichts: Besoldung	700	483 —
Kleidungsvergütung	60	41 40

3) Staatsanwaltschaft.		
General-Prokurator	3,400	2,346 —
Bezirks-Prokurator	2,400	1,656 —

4) Direktion des Innern.		
Sekretär des Direktorialbüro's	2,600	1,794 —
Berichterstatter im Armenwesen	2,500	1,725 —
Vorsteher der Armenerziehungsanstalt in Künzli, nebst freier Station	700	483 —

	Newe Währung.	Alt Währung.	Fr.	Fr.	Rp.	Newe Währung.	Alt Währung.	Fr.	Fr.	Rp.
Vorsteher der Haungscheibensanstalt in Thorenberg, nebst freier Station	1,200	828 —				1,600	1,104 —			
Vorsteher der Verpflegungsanstalt in Langnau, nebst freier Station	1,000	690 —				1,700	1,173 —			
Staatsapotheke nebst freier Wohnung	2,400	1,656 —				1,300	897 —			
Sekretär des Sanitätskollegiums	360	248 40				1,400	966 —			
Vorsteher der Einbindungsanstalt	1,100	759 —				700	480 483 —	à 5086	50	
5) Direktion der Justiz und Polizei.						500	460 345 —	à 414		
Echter Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —				350	450 241 1/2 à 310	50		
Zweiter Sekretär	2,000	1,380 —				180	430 124 20 à 207			
Adjunkt der Centralpolizei	2,600	1,794 —				100	4150 69 —	à 103	50	
Sekretär der Centralpolizei	1,900	1,311 —				80	55 20			
Chef des Landäckerkorps: Zulage (vide §. 5 Gesetz vom 17. Dez. 1846)	300	207 —				Grundsteuerauditor im Jura	1,800	1,242 —		
Verwalter der Strafanstalten, nebst freier Wohnung	2,600	1,794 —				Grundsteuererinnahmer im Jura: jeder bezahlt 5 Prozent seiner Bruttoeinnahmen.				
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —				Ingenieur vérificateur du cadastre	2,200	1,518 —		
Gutsitut derselben	800	552 —				Grundsteuerausführer zu Pruntrut	1,000	690 —		
Reformirter Pfarrer der Strafanstalten zu Bern	2,000	1,380 —				" " Delsberg	800	552 —		
Zulage für den katholischen Pfarrer dico.	150	103 50				" " Laufen	600	414 —		
Schullehrer	900	621 —				" " Courtelary	800	552 —		
Arzt und Wundarzt der Strafanstalten und der Gefangenschaften zu Bern	1,200	828 —				" " Münster	900	621 —		
Verwalter der Strafanstalten zu Pruntrut, nebst freier Wohnung	1,400	966 —				" " Biel	600	414 —		
Buchhalter und Lehrer, nebst freier Wohnung	1,000	690 —				" " Freibergen	700	483 —		
Zulage an den reformirten Pfarrer der Anstalt	80	55 20				Direktor der Einregistrierungsgebühren	1,400	966 —		
" " katholischen " "	140	96 60				Einnahmer der dico. zu Pruntrut	1,300	897 —		
Arzt und Wundarzt	280	193 20				" " Delsberg	1,150	793 50		
Maass- und Gewichtsinsp.stor	580	400 20				" " Laufen	580	400 20		
						" " Freibergen	1,000	690 —		
6) Direktion der Finanzen.						Domänen- und Forstverwaltung.				
Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	17,94 —				Domänen- und Forstsekretär	2,400	1,656 —		
Kantonsbuchhalter	3,500	2,415 —				Forstmeister	1,800	1,242 —		
Adjunkt derselben	2,000	1,380 —				Oberförster der Kreise, 1te Besoldungsklasse	3,200	2,208 —		
Kantonsklassier	2,600	1,794 —				2te	2,300	1,587 —		
Adjunkt derselben	2,000	1,380 —				Unterförster, 1te Besoldungsklasse	2,100	1,449 —		
Verwalter der Kantonalbank	3,600	2,484 —				2te	1,500	1,035 —		
Kassier derselben	2,500	1,725 —				" " Ste	1,400	966 —		
Kontrollleur derselben	2,200	1,518 —				" " 4e	1,300	897 —		
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —				Gemeindesöster im Jura, 1te Besoldungskl.	1,000	690 —		
Verwalter der Hypothekarkassa	3,600	2,484 —				2te	900	621 —		
Kassier derselben	2,500	1,725 —				3te	800	552 —		
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —				7) Erziehungsdirektion.				
Bergbauverwalter	2,000	1,380 —				Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —		
Adjunkt derselben	1,200	828 —				8) Militärdirektion.				
Salzhändlungsbewhalter	3,000	2,070 —				Echter Sekretär	2,600	1,794 —		
Commis derselben	2,000	1,380 —				Zweiter Sekretär	2,300	1,587 —		
Waagmeister im Magazin zu Bern, nebst freier Wohnung	700	483 —				Dritter Sekretär	1,600	1,104 —		
Salzfaktor zu Wangen	2,000	1,380 —				Kantonskriegskommissär	2,600	1,794 —		
" " Thun	2,000	1,380 —				Zeughausverwalter, mit freier Wohnung	2,300	1,587 —		
" " Wengenthal	1,800	1,242 —				Zeughausbuchhalter	1,800	1,242 —		
" " Burgdorf	1,800	1,242 —				Oberfeld- und Garnisonsarzt	1,600	1,104 —		
" " Delsberg	1,600	1,104 —				Oberinstruktor der Infanterie, nebst Pferderation, wenn er effektiv ein Pferd hält	2,800	1,932 —		
" " Pruntrut	1,400	966 —				Erster Instruktionsgehilfe	2,200	1,518 —		
" " Nidau	1,400	966 —				Zweiter	1,700	1,173 —		
" " Dachsenfelden	1,000	690 —				Kaserneinspektor, nebst freier Wohnung	1,000	690 —		
All die ohne Anspruch auf Wohnung oder Wohnungsschädigung.						9) Baudirektion.				
Stempel- und Amtschaffensverwalter	2,400	1,656 —				Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —		
Concipient der Grossrathshverhandlungen	2,000	1,380 —				Oberingenieur im Straßen- und Wasserbau	3,500	2,415 —		
Öhangeld- und Steuerverwalter	3,200	2,208 —				Kantonsbaumeister	3,000	2,070 —		
Sekretär der Verwaltung	1,500	1,035 —				Bezirkssingenieur 1ter Klasse	3,000	2,070 —		
						" " 2ter Klasse	2,800	1,932 —		
						" " 3ter "	2,500	1,725 —		
						S. 2. Die Amtsschaffnereien werden vom 1. Mai 1851 an aufgehoben. Ihre Vertrickungen gehen theils auf die Regierungstatthalter, theils auf die Amtsbeschreiber über nach den Bestimmungen, welche darüber in einem besondern Gesetze wer-				

den erlassen werden. Die bisherigen Besoldungen bleiben bis zur Vollendung der Amtsdauer unverändert.

§. 3. Die Besoldungen oder Staatszulagen der Amtsschreiber und der Amtsweibel werden im dritten Theil des Besoldungsgesetzes bestimmt werden, sobald ihre neuen Obliegenheiten durch das Gesetz festgesetzt sind. Indessen beziehen die selben ihre bisherigen Besoldungen.

§. 4. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft:

für Staatsbeamte, die in Folge des Abschlusses der Amtsdauer seit dem 1. Juli 1850 neu gewählt wurden oder künftig gewählt werden, vom Tage ihres Amtsantrittes an, und

für die nicht im Ausstrich befindlichen Beamten nach der zweiten Berathung des vorliegenden Dekrets,
— und soll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Anschlag und Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Vorstehende vom Grossen Rath am 27. September 1850 genehmigte Besoldungsdekrete werden hiermit vor der zweiten Berathung derselben öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 29. November 1850:

Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

Entwurf eines Dekrets

über

die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1

Die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates, über welche die Staatsverfassung von 1846 oder seitherige Gesetze nichts Abweichendes bestimmen, ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 2

Die Zahlung der vier Jahre beginnt mit dem Tage des Antrittes des Amtes oder der Anstellung.

Gegeben ic.

Vorstehendes vom Grossen Rath am 18. November 1850 genehmigtes Dekret wird hiermit vor der zweiten Berathung öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 18. November 1850.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

